



# Amtsblatt für Brandenburg

**35. Jahrgang**

**Potsdam, den 4. Dezember 2024**

**Nummer 48**

Inhalt Seite

## **BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

### **Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Ministerium des Innern und für Kommunales**

Erlass zur Zusammenarbeit von Bauaufsichtsbehörden/Baudienststellen/Prüfingenieurinnen und Prüfindingenieuren und Brandschutzdienststellen beim Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung und der Brandverhütungsschauverordnung ..... 1207

### **Landesamt für Umwelt**

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 15848 Beeskow ..... 1214

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Göritz ..... 1215

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17291 Schenkenberg ... 1216

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15518 Steinhöfel ..... 1217

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15326 Lebus und in 15326 Podelzig ..... 1219

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15890 Fünfeichen .... 1220

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark ..... 1221

Genehmigung für wesentliche Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen mit einer Kapazität von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr in 15537 Grünheide (Mark) ..... 1222

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen ..... 1224

Genehmigung für wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 15848 Beeskow ..... 1225

Genehmigung für wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 15848 Beeskow ..... 1226

Genehmigung für wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 15848 Beeskow ..... 1228

Genehmigung für Repowering durch Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17337 Uckerland ..... 1229

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde ..... 1230

Inhalt	Seite
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde . . . . .	1231
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen . . . . .	1233
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe . . . . .	1234

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Erlass zur Zusammenarbeit von Bauaufsichtsbehörden/Baudienststellen/ Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren und Brandschutzdienststellen beim Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung und der Brandverhütungsschauverordnung

Erlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
und des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 18. November 2024

#### Inhalt

1	Anwendungsbereich
2	Aufgaben und Pflichten
2.1	Bauaufsichtsbehörde/Baudienststelle
2.2	Brandschutzdienststelle
2.3	Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz
3	Beteiligung der Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren
4	Beteiligung der Brandschutzdienststelle im Zuge der Überwachung der Bauausführung
5	Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde an einer Brandverhütungsschau
6	Ordnungsrechtliche Maßnahmen
7	Widerspruchsverfahren
8	Gebührenregelung
9	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### 1 Anwendungsbereich

Dieser Erlass konkretisiert

- a) die Aufgaben und Pflichten
- der Bauaufsichtsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren (§ 58 Absatz 1 und 2, § 69 Absatz 3 bis 5, § 82 Absatz 1 und 2 der Brandenburgischen Bauordnung [BbgBO]; § 19 der Brandenburgischen Krankenhaus- und Pflegeheim-Bauverordnung [BbgKPBauV]; § 46 Absatz 2 der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung [BbgVStättV]),
  - der Brandschutzdienststelle (§§ 32 und 33 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes [BbgBKG]; § 2, § 6 und § 8 der Brandverhütungsschauverordnung [BrVSchV]; § 69 Absatz 3 und § 82 Absatz 1 BbgBO) sowie
  - der Prüfingenieurin und des Prüfingenieurs für Brandschutz im bauaufsichtlichen Verfahren (§ 66 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BbgBO; § 17 der Brandenburgischen Bau-technischen Prüfungsverordnung [BbgBauPrüfV]),

- der Prüfingenieurin und des Prüfingenieurs für Standsicherheit im bauaufsichtlichen Verfahren (§ 66 Absatz 3 Satz 1 und 3, § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BbgBO; § 13 BbgBauPrüfV),

- b) die Beteiligung der Brandschutzdienststelle durch die Bauaufsichtsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 72 Absatz 1 Satz 1 und 2 BbgBO,
- c) die Beteiligung der Brandschutzdienststelle durch den Prüfingenieur oder die Prüfingenieurin für Brandschutz (§ 17 Absatz 1 BbgBauPrüfV) im bauaufsichtlichen Prüfverfahren von Brandschutznachweisen nach § 66 Absatz 3 Satz 2 BbgBO,
- d) die Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde durch die Brandschutzdienststelle im Hinblick auf die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach § 1 und § 2 BrVSchV,
- e) die Abstimmung zwischen der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle bezüglich der Überprüfungspflichten von baulichen Anlagen nach § 19 BbgKPBauV und § 46 Absatz 2 BbgVStättV in Verbindung mit den Regelungen aus der Brandverhütungsschauverordnung,
- f) das Zusammenwirken der Bauaufsichtsbehörde oder der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs für Brandschutz mit der Brandschutzdienststelle bei der Überwachung der Errichtung, Änderung und Instandhaltung von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen nach § 82 BbgBO sowie
- g) die Dokumentation von Brandverhütungsschauen gemäß § 9 BrVSchV durch die Brandschutzdienststelle unter Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde.

Dieser Erlass gilt für das Zustimmungsverfahren nach § 77 Absatz 1 BbgBO entsprechend.

#### 2 Aufgaben und Pflichten

##### 2.1 Bauaufsichtsbehörde/Baudienststelle

- 2.1.1 Die Bauaufsichtsbehörde hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Genehmigungsbehörde gemäß § 64 Nummer 2 und 3 BbgBO darauf zu achten, dass alle von einer baulichen Anlage berührten öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. In Bezug auf die Wahrung von Regelungen bezüglich der Belange der Feuerwehr bedarf es nach § 69 Absatz 3 BbgBO der Beteiligung der Brandschutzdienststelle, sofern deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Zur Erteilung der Baugenehmigung ist das Benehmen

der Brandschutzdienststelle erforderlich, soweit keine weiterführenden Bestimmungen gelten.

- 2.1.2 Nimmt die Bauaufsichtsbehörde Pflichten hinsichtlich der Prüfung von Brandschutznachweisen wahr, so hat sie dafür Sorge zu tragen, dass auch die weiterführende Überwachung des Baugeschehens bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme der baulichen Anlage gesichert wird und die öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten werden.
- 2.1.3 Die Bauaufsichtsbehörde hat bei Sonderbauten, wie Krankenhäusern gemäß § 19 Absatz 1 BbgKPBauV und Versammlungsstätten gemäß § 46 Absatz 2 BbgVStättV, in regelmäßigen Zeitabständen Überprüfungen hinsichtlich der Einhaltung bauaufsichtlicher Anforderungen durchzuführen. Diesbezüglich ist auch die Beteiligung und Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu sichern.
- 2.1.4 Im Falle einer Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde durch die Brandschutzdienststelle an einer Brandverhütungsschau erstellt die Bauaufsichtsbehörde zu gegebenenfalls auftretenden Beanstandungen eine Niederschrift und leitet gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen ein (§ 58 Absatz 2 BbgBO).
- 2.1.5 Für bauliche Anlagen und Gebäude des Landes Brandenburg oder des Bundes, die im Rahmen einer bauaufsichtlichen Zustimmung (§ 77 BbgBO) durch eine Baudienststelle des Landes oder des Bundes als untere Bauaufsichtsbehörde genehmigt werden oder worden sind, ist der Erlass von der Baudienststelle zu beachten und entsprechend anzuwenden.

## 2.2 Brandschutzdienststelle

- 2.2.1 Die Brandschutzdienststelle ist nicht befugt, bautechnische Nachweise im Sinne des § 66 Absatz 3 Satz 2 und 3 BbgBO zu überprüfen (siehe § 32 BbgBKG). Die Brandschutzdienststelle wird nach erfolgter Vorprüfung durch die Bauaufsichtsbehörde beziehungsweise durch die Prüfungsinieurin oder den Prüfungsinieur für Brandschutz (siehe Abschnitt 3.2) zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich der Einhaltung von Anforderungen im Hinblick auf die Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes beteiligt. Sie gibt ihre Stellungnahme nach § 69 Absatz 4 BbgBO innerhalb einer Frist von einem Monat ab. Die vorgegebene Frist beginnt nach Vorlage aller für die Abgabe der Stellungnahme erforderlichen Unterlagen (Brandschutznachweis, sicherheitstechnisches Steuerungskonzept, Lageplan etc.). Die Beteiligung erfolgt frühestens mit Beginn eines Baugenehmigungsverfahrens. Insbesondere bei Abweichungstatbeständen, die Belange des abwehrenden Brandschutzes berühren (siehe Abschnitt 3.3), ist die Brandschutzdienststelle angehalten, im Rahmen ihrer Bewertung schutzzielorientiert und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu agieren sowie gegebenenfalls bestehende Abweichungen und örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen.

- 2.2.2 Die Baugenehmigung oder der Prüfbericht Brandschutz als Bestandteil der Baugenehmigung kann Nebenbestimmungen, wie zum Beispiel Auflagen und Hinweise, seitens der Brandschutzdienststelle beinhalten. Soweit es sich um Anforderungen aufgrund bauordnungsrechtlicher Vorschriften handelt, trifft die Bauaufsichtsbehörde oder der Prüfungsinieur oder die Prüfungsinieurin für Brandschutz die abschließende Entscheidung. Anforderungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die in der Zuständigkeit der Brandschutzdienststelle liegen (siehe Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz), sind aufgrund der Sachnähe in den Prüfbericht zu übernehmen. Für den Fall, dass die Prüfungsinieurin oder der Prüfungsinieur für Brandschutz diese Anforderungen (Nebenbestimmungen) nicht in den Prüfbericht übernimmt, bedarf es einer dezidierten Begründung; insoweit übernimmt die Prüfungsinieurin oder der Prüfungsinieur für Brandschutz die Verantwortung. Für die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 bleibt die Brandschutzdienststelle verantwortlich. Die Regelungen des § 33 BbgBKG in Verbindung mit §§ 2, 7 BrVSchV bleiben unberührt.

- 2.2.3 Die Brandschutzdienststelle ist gemäß § 32 in Verbindung mit § 33 Absatz 2 BbgBKG für die Durchführung von Brandverhütungsschauen, die der Feststellung von Gefahrenquellen und Mängeln im Brandschutz dienen, zuständig. Sie hat die Bauaufsichtsbehörde über die Durchführung der Brandverhütungsschau in Kenntnis zu setzen und ihr auf Verlangen die Teilnahme zu ermöglichen.

## 2.3 Prüfungsinieurin oder Prüfungsinieur für Brandschutz

- 2.3.1 Die Prüfungsinieurin oder der Prüfungsinieur nimmt als Beliehener im bauaufsichtlichen Baugenehmigungsverfahren nach § 66 Absatz 3 Satz 2 und 3 BbgBO hoheitliche Aufgaben an Stelle der Bauaufsichtsbehörde wahr und prüft nach § 64 BbgBO Brandschutznachweise im Hinblick auf die Vollständigkeit und Richtigkeit und fertigt darüber einen Prüfbericht an. In diesem Zusammenhang ist sie oder er nach § 17 Absatz 1 BbgBauPrüfV verpflichtet, auch die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehren zu berücksichtigen. Zur Wahrung der Anforderungen bezüglich des abwehrenden Brandschutzes hat der Prüfungsinieur oder die Prüfungsinieurin die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und deren Stellungnahme bezüglich der Brandschutznachweise im Prüfbericht zu würdigen (siehe Abschnitt 2.2.2). Der abschließende Prüfbericht mit dem geprüften Brandschutznachweis ist der Brandschutzdienststelle durch die Prüfungsinieurin oder den Prüfungsinieur für Brandschutz in mindestens digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Die Beauftragung der bauaufsichtlichen Prüfung eines Brandschutznachweises durch eine Prüfungsinieurin oder einen Prüfungsinieur für Brandschutz erfolgt durch die Bauherren. Allerdings tritt das Erfordernis einer hoheitlichen Prüfung im Sinne des § 66 Absatz 3 Satz 2 und 3 BbgBO erst ein, wenn ein Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BbgBO eröffnet wird. In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass insbesondere bei großen und kom-

plexen Bauvorhaben Prüfingenieure hinsichtlich ihrer späteren bauaufsichtlichen Prüfaufgaben bereits vorab zu Fragen der Genehmigungsfähigkeit mit eingebunden werden sollen. Hier muss jedoch sichergestellt werden, dass im Sinne des § 5 Absatz 4 BbgBauPrüfV nicht planerisch eingegriffen, sondern lediglich die Frage der Genehmigungsfähigkeit im Hinblick auf die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen beantwortet wird.

- 2.3.2 Im Zuge der baulichen Umsetzung einer genehmigungspflichtigen Maßnahme ist die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur hinsichtlich des von ihr oder ihm bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises für die Überwachung der Bauausführung verantwortlich (siehe § 82 Absatz 2 BbgBO und § 17 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 6 BbgBauPrüfV unter Berücksichtigung von § 13 Absatz 2 BbgBauPrüfV). Soweit der Prüfbericht zum Brandschutz als Bestandteil der Baugenehmigung auch Anforderungen der Brandschutzdienststelle auf der Grundlage nicht bauordnungsrechtlich relevanter Rechtsgrundlagen Anforderungen der Brandschutzdienststelle einschließt, bleibt deren Zuständigkeit unberührt.
- 2.3.3 Neben dem bauordnungsrechtlichen Tätigkeitsfeld der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs kann auch der Fall eintreten, dass sie oder er bei Bedarf und in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle mit der Durchführung von Brandverhütungsschauen beauftragt wird (siehe § 4 Absatz 1 BrVSchV). In dem Fall, in dem die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur diese Stellung der Brandschutzdienststelle einnimmt, muss sie oder er auch die damit verbundenen Aufgaben aus § 33 BbgBKG sowie der Brandverhütungsschauverordnung umsetzen. Allerdings ist das Verfahren (Vorbereitung/Nachbereitung), welches in einem Verwaltungsakt mündet, formal von der Brandschutzdienststelle durchzuführen.

### 3 Beteiligung der Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren

- 3.1 Die Brandschutzdienststelle ist bei nicht genehmigungsfreien Verfahren zu beteiligen, wenn Belange der Feuerwehren betroffen sind oder konkrete Abweichungstatbestände benannt werden, die feuerwehrspezifische Belange berühren oder mit der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr begründet werden. Gleiches gilt auch bei Bauvorhaben, bei denen die bauaufsichtlichen Prüfungen gemäß § 66 Absatz 3 Satz 2 und 3 BbgBO durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch die Prüfingenieurin oder den Prüfingenieur für Brandschutz durchgeführt werden.
- 3.2 Die Bauaufsichtsbehörde überprüft die Vollständigkeit des Bauantrages und der Bauvorlagen, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 7 bis 13 und des § 1 Absatz 3 sowie der Anlage 3 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV). Im Rahmen einer Vorprüfung ist insbesondere bei den bautechnischen Nachweisen das Übereinstimmungsgebot zu beachten. Sind die Unterlagen gemäß § 69 Absatz 3 BbgBO vollständig und erfolgt die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutzes nach § 66 Absatz 3 Satz 2 und 3 BbgBO durch die Bauaufsichtsbehörde, übersendet sie die Unter-

lagen sowie das Ergebnis der Vorprüfung mit gegebenenfalls konkreten Fragestellungen unverzüglich an die Brandschutzdienststelle in einfacher Ausfertigung mit der Aufforderung um Abgabe einer Stellungnahme zu den brandschutztechnischen Belangen der Feuerwehr. Auf die Möglichkeit einer Beteiligung auf elektronischem Wege wird hingewiesen.

Für den Fall, dass die Prüfung des Brandschutznachweises nach § 66 Absatz 3 Satz 2 und 3 BbgBO durch die Prüfingenieurin oder den Prüfingenieur für Brandschutz erfolgt, wird die Brandschutzdienststelle nach Einreichung des Brandschutznachweises und erfolgter Vorprüfung entsprechend § 17 Absatz 1 BbgBauPrüfV beteiligt. Die Vorprüfung umfasst auch die Wahrung des Übereinstimmungsgebots nach § 13 BbgBauVorIV bezüglich des § 7 Absatz 6 und der §§ 8, 9 und 11 BbgBauVorIV. Sollten hier Abweichungen festgestellt werden, ist die Bauaufsichtsbehörde durch die Prüfingenieurin oder den Prüfingenieur für Brandschutz darüber in Textform in Kenntnis zu setzen. Sollten seitens der Brandschutzdienststelle weiterführende Unterlagen aus den Bauantragsunterlagen zur Abgabe einer Stellungnahme erforderlich sein, so sind diese bei der Bauaufsichtsbehörde oder bei der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur für Brandschutz abzufordern.

- 3.3 Mit Blick auf die fachliche Tätigkeit der Brandschutzdienststelle sind durch die Brandschutzdienststelle die im Beteiligungsverfahren bereitgestellten Unterlagen auf definierte Inhalte zu prüfen und ist diesbezüglich Stellung zu nehmen. Dabei sind die Belange der Feuerwehr (insbesondere die Fremdrettung von Menschen, wirksame Lösch- und Rettungsmaßnahmen und der Eigenschutz der Einsatzkräfte) zu berücksichtigen. Um dies sicherzustellen, soll durch die Brandschutzdienststelle der nachfolgende Prüfkatalog (siehe Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland [AGBF Bund]; März 2017) einbezogen werden:

#### Allgemeine Angaben

- Überprüfung, ob die Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Feuerwehr beachtet wurde

#### Baulicher Brandschutz

- Anordnung der Feuerwehruzugänge und Feuerwehruzufahrten sowie deren Kennzeichnung
- Sicherstellung von Rettungswegen über Leitern der Feuerwehr
- Angriffswege für die Feuerwehr (= Rettungswege) sowie deren Ausführung und Erkennbarkeit

#### Anlagentechnischer Brandschutz

- Brandmeldeanlagen: Schutzzumfang, Anordnung der Feuerwehrbedieneinrichtungen, Alarmorganisation, Anschlussbedingungen der Brandmeldeanlage
- Feuerwehraufzüge: Einsatztaktische und technische Ausführungsdetails

- Weitere (sicherheits-)technische Gebäudeausrüstungen, wie Alarmierungseinrichtungen, Löschanlagen, trockene Steigleitungen, Wandhydranten, Anlagen zur Rauchableitung und Rauchfreihaltung: Abstimmung zum Konzept der Anlage oder Einrichtung, Anforderungen an die Feuerwehrbedien- und Auslöseeinrichtungen, notwendige Kennzeichnungen, Hinweis auf Standardisierungen im örtlichen Zuständigkeitsbereich (zum Beispiel Rauchabzugstableaus)
- Ausstattungen für die Brandsicherheitswache

#### Organisatorischer und betrieblicher Brandschutz

- Brandschutzordnung: Abstimmung und Abgleich mit den taktischen Erfordernissen, insbesondere zu den Maßnahmen zur Rettung mobilitätseingeschränkter Personen
- Kennzeichnung der Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen
- Bereitstellung von Kleinlöschgeräten
- Abstimmung bei Betrieb einer Werkfeuerwehr

#### Abwehrender Brandschutz

- Löschwasserversorgung: Löschwassermenge, Art und Entfernung der Entnahme
- Löschwasserrückhaltung: Notwendigkeit und Ausführung  
Bei einem Erfordernis außerhalb des Geltungsbereiches der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie - Verweis auf die zuständige Wasserbehörde nach Wasserhaushaltsgesetz
- Objektfunkanlage: Notwendigkeit und Ausführung
- Feuerwehrplan: Notwendigkeit und Ausführung
- Flächen der Feuerwehr: Ausführung und Kennzeichnung
- Feuerwehrschlüsseldepot: Notwendigkeit und Anforderungen
- Anlaufstelle für die Feuerwehr

#### Methoden des Brandschutzingenieurwesens

- Plausibilitätsprüfung der Eingangskriterien und Randbedingungen, sofern die Belange der Feuerwehr berührt sind (Feuerwiderstandsdauer der Angriffswege, raucharme Schicht und Zuluftführung, Beeinflussung Räumungssimulation durch Angriffswege und Flächen der Feuerwehr)

#### Abweichungen/Erleichterungen

- Bewertung aus Sicht der Brandschutzdienststelle zu den von ihr zu vertretenden Belangen, insbesondere, wenn eine Abweichung mit der Leistungsfähigkeit der zuständigen Feuerwehr begründet wird oder die Sicherheit der Angriffswege betroffen ist. Dies betrifft insbesondere abweichende Regelungen zum baurechtlichen Rettungswegsystem (Feuerwiderstandsdauer des Tragwerkes, notwendige Treppenträume und Flure; Sicherung des zweiten Rettungsweges), zur Größe von Nutzungseinheiten, zur Größe

und Ausdehnung von Brandabschnitten, zu Zu- und Durchfahrten sowie zur Löschwasserversorgung.

- 3.4 Die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüflingenieurin oder der Prüflingenieur für Brandschutz kann der Brandschutzdienststelle Gelegenheit geben, an vorbereitenden Beratungen mit dem Antragsteller und an Besichtigungen im Vorplanungs- oder Planungsstadium - analog zu § 58 Absatz 2 Satz 2 BbgBO - teilzunehmen. Vorbereitende Beratungen außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens können aus Gründen der Zweckmäßigkeit grundsätzlich unter Beachtung der Bestimmungen des § 5 Absatz 4 BbgBauPrüfV durchgeführt werden (siehe Abschnitt 2.3.1). Ist die Brandschutzdienststelle zu Beginn des Verfahrens einbezogen, können die Beteiligten vereinbaren, dass der Antragsteller einschlägige Unterlagen der Brandschutzdienststelle direkt zustellt. Allerdings sind die Genehmigungsbehörde oder die Prüflingenieurin oder der Prüflingenieur für Brandschutz darüber und über den Fortgang der Bearbeitung in Kenntnis zu setzen. Jede Änderung der Antragsunterlagen muss über die Genehmigungsbehörde oder die Prüflingenieurin oder den Prüflingenieur für Brandschutz erfolgen und gegebenenfalls auch in anderen Bauvorlagen eingepflegt werden. Allerdings ist die Genehmigungsbehörde oder die Prüflingenieurin oder der Prüflingenieur für Brandschutz über etwaige Änderungen in Kenntnis zu setzen.

Es ist zu beachten, dass die Brandschutzdienststelle bei Änderungen, die feuerwehrtechnische Belange betreffen, vor Erstellung des abschließenden Prüfberichtes erneut zu beteiligen ist.

- 3.5 Die Brandschutzdienststelle prüft, ob Belange der Feuerwehr, insbesondere damit einhergehende Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, der Erteilung der Baugenehmigung oder der positiven Bescheidung durch einen Prüfbericht der Prüflingenieurin oder des Prüflingenieurs für Brandschutz entgegenstehen. Das Ergebnis der fachspezifischen Prüfung ist in einer Stellungnahme zusammenzufassen und der abfordernden Stelle innerhalb eines Monats nach Zugang des Ersuchens gemäß § 69 Absatz 4 BbgBO zu übergeben. Bezüglich unvollständiger Nachweise oder fehlender Unterlagen wird auf Abschnitt 3.2 verwiesen.

Die Brandschutzdienststelle ist aus fachlicher Sicht für die Bewertung des Sachverhalts entsprechend den Regelungen der von ihr zu verantwortenden Rechtsbereiche verantwortlich. Demnach ist eine fristgerechte, inhaltlich korrekte und vollständige Stellungnahme gegenüber der abfordernden Stelle abzugeben.

Die Brandschutzdienststelle hat ihre Stellungnahme präzise, eindeutig, widerspruchsfrei und auf das konkrete Vorhaben bezogen zu formulieren. Nur allgemeine Hinweise auf geltende Regelwerke sind nicht hinreichend aussagekräftig und zu vermeiden. Nebenbestimmungen sind mit der jeweiligen Rechtsgrundlage zu versehen und zu begründen. Um eine zügige und rechtskonforme Verarbeitung der Stellungnahme durch die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüflingenieurin oder den Prüflingenieur

für Brandschutz zu unterstützen, ist sie möglichst auch in elektronischer Form zu übermitteln.

Wird gemäß § 69 Absatz 4 BbgBO bis zum Ablauf der Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, geht die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz davon aus, dass feuerwehrspezifische Belange der Erteilung der Baugenehmigung oder der positiven Bescheidung durch einen Prüfbericht der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Brandschutz nicht entgegenstehen. Ist nichts anderes bestimmt, sind mit erfolgter Stellungnahme die übergebenen Unterlagen an die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur für Brandschutz vollständig zurückzugeben (ausgenommen sind Beteiligungen auf elektronischem Wege).

- 3.6 Im Hinblick auf die Zulassung von Abweichungen nach § 67 oder Erleichterungen nach § 51 BbgBO hat auch die Brandschutzdienststelle die Möglichkeit Stellung zu nehmen. Dies betrifft ausschließlich Abweichungen oder Erleichterungen von materiellen Anforderungen, die Belange des Prüfkataloges aus Abschnitt 3.3 betreffen oder der Sachverhalt mit der Leistungsfähigkeit der zuständigen Feuerwehr begründet wird. Unter den vorgenannten Aspekten sind die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz angehalten, die Stellungnahmen bezüglich der Zulassung von Abweichungen oder Erleichterungen zu würdigen. Um auch im Falle von bestehenden Unsicherheiten zu einem möglichst kurzfristigen und zielorientierten Ergebnis zu gelangen, sind gegebenenfalls gemeinsame Abstimmungen erforderlich. Auf diese Weise wird der Brandschutzdienststelle die Möglichkeit gegeben, die Gründe ihrer Entscheidung zu erörtern. Die rechtliche Grundlage für die Durchführung von klärenden Abstimmungen ergibt sich aus § 69 Absatz 5 BbgBO. Sollten dennoch die in der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle formulierten Einwände und Anforderungen nicht berücksichtigt werden, sind die Entscheidungsgründe dafür plausibel zu belegen und der Brandschutzdienststelle vor der abschließenden Auf- und Ausstellung des Prüfberichtes mitzuteilen.

Mit Blick auf die vorhergehenden Erläuterungen ist zu beachten, dass die Verantwortung für die einzelnen Anforderungen seitens der Brandschutzdienststelle bei ihr verbleibt. Sofern die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz aber von der Stellungnahme abweicht, so übernimmt sie oder er die vollständige inhaltliche Verantwortung.

Die abschließende Zulassungsentscheidung über Abweichungen oder Erleichterungen von brandschutzrelevanten materiellen Anforderungen und damit eingehende Vorgaben sind zu dokumentieren. Im Prüfbericht Brandschutz sind gegebenenfalls vorhandene Abweichungen und Erleichterungen zu benennen. Es ist im Prüfbericht darzulegen, aus welchen Gründen die Abweichungen und Erleichterungen für zulässig gehalten werden. Der Prüfbericht ist seitens der Bauaufsichtsbehörde zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen. Bei Regelbauten der Gebäudeklassen 1 bis 3 und

bei Regelbauten der Gebäudeklasse 4, die nicht durch eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz geprüft werden, erfolgt die Zulassung von Abweichungen im Genehmigungsbescheid.

- 3.7 Durch die Regelungen des § 69 Absatz 3 in Verbindung mit § 72 Absatz 1 BbgBO und § 17 Absatz 1 BbgBauPrüfV hat die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz die Stellungnahmen der Brandschutzdienststelle zur Kenntnis zu nehmen und hinsichtlich folgender Sachverhalte auf Plausibilität zu prüfen:
- a) Benennung der den Anforderungen zuzuordnenden Rechtsgrundlagen
  - b) Angemessenheit/Verhältnismäßigkeit von Anforderungen
  - c) Fehlen von wesentlichen Aussagen zu erkennbar tangierten Sachverhalten des abwehrenden Brandschutzes.

Entsprechend dem Prüfergebnis hat die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz die Inhalte der Stellungnahmen gegebenenfalls in ihre Entscheidung einzubeziehen.

Soweit bezüglich der vorliegenden Stellungnahmen keine begründeten Zweifel bestehen und die Anforderungen nicht inhaltlich über den unter Abschnitt 3.3 definierten Prüfkatalog hinausgehen, werden sie von der Bauaufsichtsbehörde oder der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur für Brandschutz übernommen. Andernfalls ist der Kontakt mit der Brandschutzdienststelle herzustellen, um zu klären, ob oder wie die Inhalte der Stellungnahme nach nochmaliger Prüfung und Abstimmung möglicherweise in angepasster oder geänderter Form berücksichtigt werden können. Die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz kann die Brandschutzdienststelle auffordern, eine missverständliche oder nicht aussagekräftige Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.

Inhaltlich verantwortlich ist allein die Brandschutzdienststelle (siehe Abschnitt 3.5). Sollten dennoch rechtliche Bedenken bestehen, ist die Brandschutzdienststelle darauf hinzuweisen und um entsprechende Klärung zu bitten.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat im Baugenehmigungsverfahren die Vereinbarkeit und Widerspruchsfreiheit von Stellungnahmen verschiedener Behörden (unter anderem Arbeitsschutz und Denkmalschutz) mit den eingereichten Bauvorlagen (einschließlich Prüfbericht Brandschutz) zu prüfen. Ist die Vereinbarkeit nicht gegeben, sind Abstimmungen zwischen den Betroffenen vorzunehmen.

- 3.8 Die Brandschutzdienststelle erhält bei Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren eine Ausfertigung der Baugenehmigung sowie des gegebenenfalls vorliegenden Prüfberichtes Brandschutz und des geprüften Brandschutznachweises. Bei Prüfung durch eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für Brandschutz obliegt die-

sen die Bereitstellung der Unterlagen. Dies gilt auch im Rahmen von Fortschreibungen oder Tekturen von Brandschutznachweisen, wenn eine Beteiligung der Brandschutzdienststelle nicht erforderlich ist. Die Übergabe hat in elektronischer Form oder in Kopie zu erfolgen.

- 3.9 Wenn durch den Ersteller des Brandschutznachweises eine Tektur oder Fortschreibung vorgenommen und eingereicht wird, hat die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Brandschutz zu prüfen, ob feuerwehrspezifische Belange (siehe Abschnitt 3.3) betroffen sind. Sollte dies der Fall sein, so ist die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen.

#### **4 Beteiligung der Brandschutzdienststelle im Zuge der Überwachung der Bauausführung**

##### **4.1 Baubeginnsanzeige**

Die Bauaufsichtsbehörde übermittelt bei allen nicht genehmigungsfreien Bauvorhaben die Baubeginnsanzeige (§ 72 Absatz 8 BbgBO) an die zuständige Brandschutzdienststelle, sofern sie gemäß Abschnitt 3.1 beteiligt wurde, beziehungsweise an die hoheitlich tätige Prüfingenieurin beziehungsweise an den hoheitlich tätigen Prüfingenieur im Falle der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BbgBO.

##### **4.2 Bauüberwachung und -abnahme**

Im Zuge der baulichen Umsetzung einer genehmigungspflichtigen Maßnahme ist die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur hinsichtlich des von ihnen bauaufsichtlich geprüften bautechnischen Nachweises für die Überwachung der Bauausführung verantwortlich (§ 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 BbgBO). Soweit der Prüfbericht zum Brandschutz als Bestandteil der Baugenehmigung auch Entscheidungen (Anforderungen als Nebenbestimmungen oder Hinweise) der Brandschutzdienststelle einschließt, unterstützt federführend die Brandschutzdienststelle die Überwachung der Umsetzung oder diesbezügliche Abstimmungen durch die zuständige Behörde. Daher kann die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Brandschutz den Status der Umsetzung von Nebenbestimmungen bei der Brandschutzdienststelle in Textform abfordern und gegebenenfalls einen Vertreter bei entsprechenden Prüfungen beteiligen. In jedem Fall muss die Umsetzung der durch die Brandschutzdienststelle festgesetzten Anforderungen in Textform bei der Bauaufsichtsbehörde oder der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur für Brandschutz angezeigt werden. Die Bestätigung kann auch durch Protokollierung im Rahmen einer gemeinsamen abschließenden Prüfung erfolgen.

##### **4.3 Nutzungsaufnahme**

Grundlage für die Nutzungsaufnahme ist auch die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes und der Standsicherheit (§ 83 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 BbgBO). Die diesbezügliche Prüfung obliegt der Bauaufsichtsbehörde

oder der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur. Die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Brandschutz wird zuständigkeithalber von der Brandschutzdienststelle als Beteiligte unterstützt (siehe Abschnitt 4). Wird bei gegebenenfalls durchgeführten Überwachungen festgestellt, dass Nebenbestimmungen nicht eingehalten worden sind oder dass andere Mängel bestehen, ist entsprechend Abschnitt 6 zu verfahren. Die Bauaufsichtsbehörde setzt die Brandschutzdienststelle, sofern sie gemäß Abschnitt 3.1 beteiligt wurde, und die Prüfingenieurin oder den Prüfingenieur für Brandschutz und Standsicherheit im Falle der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BbgBO zum Abschluss des Vorhabens über die Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 83 Absatz 2 BbgBO in Textform in Kenntnis.

#### **5 Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde an einer Brandverhütungsschau**

- 5.1 Die Brandschutzdienststelle ist die zuständige Stelle für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in baulichen Anlagen, um vorbeugend mögliche Gefahrenquellen und Mängel im Brandschutz zu erkennen und diese den Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuzeigen (§ 33 Absatz 2 BbgBKG und § 2 BrVSchV). Allerdings können die örtlichen Begehungen im Rahmen von Brandverhütungsschauen auch durch geeignete Dritte (zum Beispiel Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz in Person oder Werkfeuerwehr) durchgeführt werden, die durch die Brandschutzdienststelle in Textform zu beauftragen sind. Die Vor- und Nachbereitung obliegt weiterhin der Brandschutzdienststelle.

- 5.2 Soweit bauordnungsrechtliche Belange berührt oder bauaufsichtliche Überprüfungen erforderlich sind, hat die Brandschutzdienststelle die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen und auf ihr Verlangen an der Brandverhütungsschau zu beteiligen. Dies betrifft insbesondere Krankenhäuser und Versammlungsstätten. Nimmt die Bauaufsichtsbehörde an der Brandverhütungsschau nicht teil, werden gegebenenfalls festgestellte Beanstandungen der Bauaufsichtsbehörde übermittelt. Ordnungswidrigkeiten werden durch die Bauaufsichtsbehörde in einem eigenständigen Verfahren behandelt.

- 5.3 Die Brandschutzdienststelle ist bei den Brandverhütungsschauen die verfahrensführende Stelle und dementsprechend für die terminlichen und dokumentarischen Aufgaben im Sinne der Brandverhütungsschauverordnung zuständig und federführend.

- 5.4 In der Niederschrift ist darauf hinzuweisen, dass Mängel und Feststellungen im Zuständigkeitsbereich des Bauordnungsrechts der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt beziehungsweise von der teilnehmenden Bauaufsichtsbehörde eigenständig dokumentiert wurden. Die Bauaufsichtsbehörde ist aus fachlicher Sicht für die Bewertung der gegebenenfalls dokumentierten oder ihr mitgeteilten Sachverhalte entsprechend den von ihr zu vertretenden Rechtsbereichen verantwortlich und behandelt diese in einem eigenständigen Verfahren (siehe Abschnitt 5.2).

- 5.5 Die Bauaufsichtsbehörde informiert die Brandschutzdienststelle in Textform über das Ergebnis des bauaufsichtlichen Verfahrens.
- 5.6 Im Falle des Erfordernisses einer Nachschau hat die Brandschutzdienststelle die Bauaufsichtsbehörde analog zu den Regelungen des Abschnittes 5.2 zu benachrichtigen und bei Bedarf zu beteiligen.
- 5.7 Werden im Rahmen der Brandverhütungsschau festgestellte Beanstandungen nicht fristgerecht abgestellt, muss die zuständige Behörde oder Stelle entsprechende Maßnahmen einleiten, um die Sicherheit und Ordnung zu wahren (siehe Abschnitt 6.4).

## 6 Ordnungsrechtliche Maßnahmen

- 6.1 Kontrollen über die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach den Nummern 3 und 4 werden in der Errichtungsphase oder zum Abschluss der Arbeiten gemäß § 82 Absatz 1 und 2 BbgBO von den jeweils fachlich zuständigen Beteiligten des Verfahrens in eigener Verantwortung durchgeführt.
- 6.2 Die Umsetzung von Nebenbestimmungen einer Baugenehmigung und aus dem Prüfbericht zum Brandschutz, als Bestandteil der Genehmigung, wird durch die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüfingenieurin oder den Prüfingenieur für Brandschutz überprüft. Werden von der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur für Brandschutz festgestellte Mängel trotz Aufforderung nicht beseitigt, ist die Bauaufsichtsbehörde hiervon unverzüglich zu unterrichten. Diese hat die Umsetzung durchzusetzen.
- 6.3 Ergibt sich bei den Verfahren nach den Abschnitten 3 und 4 aus der Sicht der Brandschutzdienststelle das Erfordernis, verwaltungsverfahrensrechtliche Maßnahmen (zum Beispiel die Durchsetzung der Nebenbestimmung; vergleiche Abschnitt 6.2) durchzuführen, ist die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Brandschutz darüber zu unterrichten. Gemäß §§ 82 und 83 BbgBO ist auch die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Brandschutz befugt, die Umsetzung brandschutztechnischer Anforderungen und die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu überwachen oder zu bewirken. Sind die Auflagen der Brandschutzdienststelle durch die Kompetenzen der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs für Brandschutz nicht zu bewirken, so ist die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten (§ 17 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 7 BbgBauPrüfV).

Die Brandschutzdienststelle oder die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Brandschutz, die oder der den bauordnungsrechtlichen Missstand festgestellt hat, informiert die Bauaufsichtsbehörde über den Sachverhalt und empfiehlt geeignete Maßnahmen und bereitet diese aus fachlicher Sicht verfahrenstechnisch (einschließlich Anhörung) vor. Die Bauaufsichtsbehörde führt das Verfahren und setzt die erforderlichen Maßnahmen durch.

- 6.4 Ahndungsmaßnahmen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht werden durch die für den Vollzug des Gesetzes, in der der Ordnungswidrigkeitentatbestand genannt ist, zuständige Behörde eingeleitet und durchgeführt. Bei den Verfahrensabläufen nach Abschnitt 5 ist es die Brandschutzdienststelle, soweit es sich nicht um Belange der Bauaufsichtsbehörde handelt.
- 6.5 Handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit den im Abschnitt 2.1.5 genannten Gebäuden und baulichen Anlagen stehen, ist zunächst die Baudienststelle des Landes Brandenburg zu informieren. Die Baudienststelle informiert die Brandschutzdienststelle, welche Behörde die Aufgaben der hausverwaltenden Dienststelle wahrnimmt. Ahndungsmaßnahmen der Brandschutzdienststelle richten sich entsprechend nachfolgend an die jeweilige hausverwaltende Dienststelle.

## 7 Widerspruchsverfahren

Widerspruchsbehörde ist die Behörde, die den Bescheid erlassen hat. Somit liegt die Zuständigkeit im Baugenehmigungsverfahren bei der Bauaufsichtsbehörde und bei den Brandverhütungsschauen bei der Brandschutzdienststelle. Allerdings unterstützen die beteiligten Behörden oder Stellen die Widerspruchsbehörde bei der Bearbeitung von Widersprüchen, sofern deren Belange berührt sind.

## 8 Gebührenregelung

Rechtsgrundlage für die Erstattung aller Kosten sind § 1 Absatz 1 und § 13 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit der jeweiligen Gebührenordnung.

Gebühren und Auslagen (Kosten), die im Zuge von Beteiligungen von Behörden oder Stellen an genehmigungspflichtigen baurechtlichen Verfahren entstanden sind, werden durch die Bauaufsichtsbehörde erhoben. Kosten, die der Brandschutzdienststelle entstehen, können über die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geltend gemacht werden.

Die Gebühren für die Prüfung der bautechnischen Nachweise und für die Bauüberwachung werden durch die Prüfingenieurin oder den Prüfingenieur über die Bewertungs- und Verrechnungsstelle oder die zuständige Bauaufsichtsbehörde weiterhin mit einem eigenen Kostenentscheid direkt vom Kostenschuldner erhoben.

Hinsichtlich der Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen gelten die Regelungen des § 45 Absatz 2 Satz 1 BbgBKG. Kosten, die der Bauaufsichtsbehörde entstehen, können über die zuständige Brandschutzdienststelle im Rahmen des Verfahrens der Brandverhütungsschau geltend gemacht werden. Bei der Gebührenbemessung hat die Bauaufsichtsbehörde die Vorgaben aus der Brandenburgischen Baugebührenordnung zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für die Sonderbauten, für die wiederkehrende Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörde, unabhängig von der Brandverhütungsschaulpflicht, zwingend vorgeschrieben sind.

## 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Erlass zur Zusammenarbeit von Bauaufsichtsbehörden/Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für Brandschutz und Brandschutzdienststellen beim Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung und der Brandverhütungsschauverordnung vom 30. Juni 2019 (ABl. S. 662) außer Kraft.

### Genehmigung für Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 15848 Beeskow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 3. Dezember 2024

Der Firma enercity Windpark Beeskow GmbH & Co. KG, Nessestraße 24 in 26789 Leer, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15848 Beeskow in der Gemarkung Radinkendorf, Flur 2, Flurstücke 102, 109, 325 und in der Gemarkung Beeskow, Flur 3, Flurstücke 326, 330, 333, 354, 358 und 704 acht Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G05021).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbeurteilung lauten:

#### „I. Entscheidung

- Der Firma enercity Windpark Beeskow GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragsteller), Nessestraße 24 in 26789 Leer wird die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, acht Windkraftanlagen (WKA) am Standort 15848 Beeskow:

	Gemarkung	Flur	Flurstück
<b>WKA 03</b>	Radinkendorf	2	325
<b>WKA 06</b>	Radinkendorf	2	109
<b>WKA 07</b>	Radinkendorf	2	102
<b>WKA 09</b>	Beeskow	3	354, 358
<b>WKA 10</b>	Beeskow	3	326
<b>WKA 11</b>	Beeskow	3	330
<b>WKA 12</b>	Beeskow	3	704
<b>WKA 13</b>	Beeskow	3	333

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

- Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) einschließlich der Errichtung von drei Löschwasserbrunnen in 15848 Beeskow, Gemarkung Radinkendorf, Flur 2, Flurstück 109, Gemarkung Groß-Rietz, Flur 1, Flurstück 210 sowie Gemarkung Beeskow, Flur 3, Flurstück 226/3
- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Landesstraße L 411, Abschnitt 010, km 0,185 in Stationierungsrichtung rechts, Gemarkung Groß Rietz, Flur 1, Flurstück 247
- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 1, Satz 2 i. V. m. Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Bundesstraße B 168, Abs. 140, km 1,557 in Stationierungsrichtung rechts, Gemarkung Groß Rietz, Flur 1, Flurstück 251
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- die Waldumwandlung § 8 Abs. 1 LWaldG von Wald in die Nutzungsart als Stand- und Betriebsfläche für WKA auf nachstehend aufgeführten Grundstücken:

WKA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m <sup>2</sup> )	Umwandlungsfläche (m <sup>2</sup> )		
					dauerhaft	zeitweilig	
							Zuwegung
	Radinkendorf	2	100				273
	Radinkendorf	2	101				16
7	Radinkendorf	2	102		136	490	94
	Groß Rietz	1	213				2.509
	Groß Rietz	1	214				38
	Groß Rietz	1	215				120
	Beeskow	3	355				37
	Beeskow	3	357				17
<b>Summen</b>					<b>136</b>	<b>490</b>	<b>3.104</b>

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim LfU mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 30.050.00/21/1.6.2V/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **5. Dezember 2024 bis einschließlich 18. Dezember 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Interneportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Görzitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 3. Dezember 2024

Der Firma ENERTRAG SE, Gut Dauerthal in 17291 Schenkenberg, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17291 Görzitz in der Gemarkung Tornow, Flur 1, Flurstück 471 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G10318-W).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### „I. Entscheidung

1. Der Firma ENERTRAG SE, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal wird die

### Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück in 17291 Görzitz

Gemarkung: Tornow  
Flur: 1  
Flurstück: 471

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 S. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).
- 3. Der Ablehnungsbescheid Nr. 20.103.00/18/1.6.2V/T13 vom 25.08.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids Gesch.-Z. S4-0447/41+214 G10318 vom 18.09.2021 wird widerrufen.
- 4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 5. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim LfU mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 5. Dezember 2024 bis einschließlich 18. Dezember 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlage ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17291 Schenkenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 3. Dezember 2024

Der Firma ENERTRAG SE, Gut Dauerthal in 17291 Schenkenberg, wurde im Rahmen des Widerspruchsverfahrens die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17291 Schenkenberg in der Gemarkung Baumgarten, Flur 4, Flurstücke 71 und 93 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G11118-W).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### „Entscheidung

1. Der Firma ENERTRAG SE, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal wird die

### Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, drei Windkraftanlagen (WKA) auf dem Grundstück in 17291 Schenkenberg,

Gemarkung: Baumgarten  
Flur: 4  
Flurstücke: 71 und 93

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 S. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 149,60 m auf 82,00 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO sowie die Errichtung einer Löschwasserszisterne auf dem Grundstück 17291 Schenkenberg, Gemarkung Baumgarten, Flur 4, Flurstück 71,
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Entscheidung über die Kosten für die Erteilung der Genehmigung bleibt einem separaten Gebührenbescheid vorbehalten.
4. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt das Land Brandenburg. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten war erforderlich.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid Nr. 20.111.00/18/1.6.2V/T13 des Landesamtes für Umwelt vom 27. Juli 2021 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in Berlin erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Widerspruchs- und Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### Auslegung

Die Entscheidung wird in der Zeit **vom 5. Dezember 2024 bis einschließlich 18. Dezember 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung der Windkraftanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Service

### **Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15518 Steinhöfel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 3. Dezember 2024

Der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart, wurde im Rahmen des Widerspruchsverfahrens die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15518 Steinhöfel in der Gemarkung Heinersdorf, Flur 4, Flurstück 172 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G08219-W).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

**„Entscheidung**

1. Der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart (im Folgenden Antragstellerin) wird die

**Genehmigung**

nach § 4 BImSchG erteilt, drei Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in 15518 Steinhöfel

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 01	Heinersdorf	4	172
WKA 02	Heinersdorf	4	172
WKA 03	Heinersdor	4	172

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung (Az.: 03358-22-15) nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) für die drei WKA mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 148,26 m auf 75,11 m). Die Baugenehmigung umfasst auch die Errichtung einer Löschwasserszisterne mit 100 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen auf dem Grundstück in der Gemarkung Heinersdorf, Flur 4, Flurstück 171,
  - die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO
3. Die Entscheidung über die Kosten für die Erteilung der Genehmigung bleibt einem separaten Gebührenbescheid vorbehalten.
4. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt das Land Brandenburg.

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid Nr. 30.082.00/19/1.6.2V/T13 vom 2. Juni 2020 des Landesamtes für Umwelt in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung der Windkraftanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Widerspruchs- und Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**Auslegung**

Die Entscheidung wird in der Zeit **vom 5. Dezember 2024 bis einschließlich 18. Dezember 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.****Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb  
von fünf Windkraftanlagen  
in 15326 Lebus und in 15326 Podelzig**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 3. Dezember 2024

Der Firma Windpark Mallnow GmbH & Co. KG, Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15326 Lebus in der Gemarkung Lebus, Flur 3, Flurstück 292 und in der Gemarkung Mallnow Flur 1, Flurstück 104 und Flur 2, Flurstücke 340 und 139 sowie auf dem Grundstück in 15326 Podelzig, Gemarkung Podelzig, Flur 9, Flurstück 98 insgesamt fünf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G04721).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

**„I. Entscheidung**

1. Der Firma Windpark Mallnow GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin) wird die

**Genehmigung**

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, fünf WKA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 auf den Grundstücken am Standort 15326 Lebus und Podelzig,

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA W1	Podelzig	9	98
WKA W2	Mallnow	1	104
WKA W3	Lebus	3	292
WKA W4	Mallnow	2	340
WKA W5	Mallnow	2	139

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen.
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 153,05 m auf 80,23 m)
  - die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  - die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 i. V. m. § 29 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim LfU mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.**

**Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 5. Dezember 2024 bis einschließlich 18. Dezember 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15890 Fünfeichen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 3. Dezember 2024

Der Firma juwi GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück 15890 Fünfeichen in der Gemarkung Fünfeichen, Flur 2, Flurstücke 100/1 und 96 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G01922).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

#### **„I. Entscheidung**

1. Der Firma juwi GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt (im Folgenden: Antragstellerin) wird die

#### **Genehmigung**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 15890 Fünfeichen,

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 01	Fünfeichen	2	100/1
WKA 02	Fünfeichen	2	96

in dem II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen) sowie die Errichtung eines Löschwassertanks auf dem Grundstück Gemarkung Fünfeichen, Flur 2, Flurstück 100/1
  - die Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 8 FStrG vom Anbauverbot für die Anbindung der WKA über die vorhandene Zufahrt zur B 246, Abs. 020, bei km 3.109 links
  - die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter Nebenbestimmung IV. 8.1 näher beschriebenem Umfang
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

#### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.**

#### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **5. Dezember 2024 bis einschließlich 18. Dezember 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Inter-netportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 3. Dezember 2024

Der Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Horst, Flur 1, Flurstück 86 und 79/1 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G02722).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

**„I. Entscheidung**

1. Der Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragsteller), Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf wird die

**Genehmigung**

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 17291 Nordwestuckermark

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
MLK 1	Horst	1	86
MLK 4	Horst	1	79/1

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für zwei WKA mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen auf 69,39 m) sowie die Errichtung einer Löschwasserezisterne auf dem Grundstück 17291 Prenzlau Uckerland, Gemarkung Güstow, Flur 1, Flurstück 24/2,
  - die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Landesstraße L25, Abs. 120, bei km 2,120 in Stationierungsrichtung links für die WKA MLK1 und an die L25, Abs. 120, bei km 2,205 in Stationierungsrichtung links für die WKA MLK4.
3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **5. Dezember 2024 bis einschließlich 18. Dezember 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Genehmigung für wesentliche Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen mit einer Kapazität von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr in 15537 Grünheide (Mark)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 3. Dezember 2024

Der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1 in 15537 Grünheide (Mark), wurde die Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15537 Grünheide (Mark), Tesla Straße 1 in der Gemarkung Grünheide, Flur 9, Flurstücke 259, 314, 321, 328, 346, 419, 421, 423, 425, 427, 429, 431, 433, 435, 437, 562, 591, 593, 595, 597, 599, 610 und 611 eine Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen einschließlich einer Batteriefabrik und Nebeneinrichtungen wesentlich zu ändern (Az.: G01423).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

#### „A. Entscheidung

1. Der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE (im Folgenden: Antragstellerin), Tesla Straße 1 in 15537 Grünheide (Mark) wird die

##### 1. Teilgenehmigung

nach § 8 in Verbindung mit § 16 BImSchG erteilt, die bestehende Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen auf dem Grundstück

in 15537 Grünheide (Mark), Tesla Straße 1, Gemarkung Grünheide,

Flur 9, Flurstücke 259, 314, 321, 328, 346, 419, 421, 423, 425, 427, 429, 431, 433, 435, 437, 562, 591, 593, 595, 597, 599, 610 und 611

in dem unter A - I. und A - II. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter A - III. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit
  - der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO von den Vorschriften des § 47 Abs. 2 BbgBO, AZ: 01586-24-21,
  - der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO von § 2 Abs. 1 der Stellplatzsatzung der Gemeinde Grünheide (örtliche Bauvorschrift gemäß § 87 BbgBO), AZ: 01587-24-21,
  - der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO von den Vorschriften des § 6 BbgBO, AZ: 01588-24-21,
  - der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO von den Vorschriften des § 27 BbgBO, AZ: 01589-24-21,
  - der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO von den Vorschriften des § 30 BbgBO, AZ: 01590-24-21,
  - der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO von den Vorschriften des § 31 BbgBO, AZ: 01591-24-21,
  - der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO von den Vorschriften des § 35 BbgBO, AZ: 02360-24-21,
  - Zulassung einer Befreiung gemäß § 31 BauGB von der Festsetzung 5.2 des Bebauungsplanes Nr. 13 „Freienbrink-Nord“, 1. Änderung, AZ: 01592-24-21,
- die Änderung der Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG (AZ: 67.02-55.20.31-0499/23),
- die Anordnungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 62 WHG und der AwSV zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Anordnungen gemäß § 16 AwSV (AZ: 67.02-55.20.12-0499/23),
- Anordnungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit der WSG-VO sowie Anordnungen gemäß § 52 Abs. 1 WHG zum Trinkwasserschutz (AZ: 67.02-55.20.10-0499/23),
- Anordnungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 WHG zu Abwasseranlagen (AZ: 67.02-55.20.01-0499/23),
- die Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 3 Nr. 27 Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße (AZ: 67.02-55.20.10-0499/23),
- die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

3. Die Zulassung vorzeitigen Beginns Nr. 30.014.Z1/23/3.24G/T13 vom 02.07.2024 wird durch diesen Bescheid ersetzt.
4. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.

#### E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

Für die Anlage sind

- das BVT-Merkblatt Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Non-Ferrous Metals Industries vom Juli 2017 nebst Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13. Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie - BVT Nichteisenmetallindustrie und
- das BVT-Merkblatt Best Available Techniques (BAT) Reference Document on Surface Treatment Using Organic Solvents including Preservation of Wood and Wood Products with Chemicals vom Dezember 2020 nebst Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 der Kommission vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien - BVT Oberflächenbehandlung

maßgeblich.

#### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom 5. Dezember 2024 bis einschließlich 18. Dezember 2024 über das länderübergreifende zentrale UVP-Interportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite unter der Vorhaben-ID Ost-G01423 veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost>.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 3. Dezember 2024

Der Firma Teut Energieprojekte GmbH, Idastraße 20 in 13156 Berlin (vormals Teut Windprojekte GmbH, Vielitzer Weg 12 in 16358 Lindow (Mark)), wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück 16356 Werneuchen in der Gemarkung Schönfeld, Flur 8, Flurstück 33 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G06823).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

#### „I. Entscheidung

1. Der Firma Teut Windprojekte GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Vielitzer Weg 12 in 16358 Lindow/Mark wird die

#### Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, zwei Windkraftanlagen (WKA) auf dem Grundstück in 16356 Werneuchen

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA WTS1	Schönfeld	8	33
WKA WTS2	Schönfeld	8	33

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für zwei WKA mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 154,6 m auf 82,6 m), einschließlich der Errichtung sowie Mitbenutzung von einer Löschwasserzisterne (Volumen 100 m<sup>3</sup>) in 16356 Willmersdorf, Gemarkung Willmersdorf, Flur 3, Flurstück 18/2,
  - die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 (BbgBO),
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
  - die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Alleenschutz (§ 17 Abs. 1 BbgNatSchAG) für die Beseitigung von einem Alleebaum (Winterlinde; Stammumfang 220 cm) im Bereich der geplanten Zuwegungen zu WKA WTS1 und WKA WTS2,

- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Landstraße L 236, Abs. 050, km 1,650 in Stationierungsrichtung rechts.

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim LfU mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **5. Dezember 2024 bis einschließlich 18. Dezember 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Genehmigung für wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 15848 Beeskow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 3. Dezember 2024

Der Firma UGE Radinkendorf GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie, Dorfstraße 20 a in 18276 Lohmen (vormals UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen), wurde die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 16b Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück 15848 Beeskow in der Gemarkung Radinkendorf, Flur 1, Flurstück 65 eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern (Az.: G08023).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### „I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die

### Genehmigung

nach § 16b BImSchG erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.006.00/19/1.6.2V/T12 vom 15.09.2023 genehmigten Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück

in 15848 Beeskow,  
Gemarkung: Radinkendorf,  
Flur 1, Flurstück 65

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Der Genehmigungsbescheid Nr. 30.006.00/19/1.6.2V/T12 vom 15.09.2023 behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.
3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG).
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage/en nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **5. Dezember 2024 bis einschließlich 18. Dezember 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenb.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlage ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichts-

ordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Genehmigung für wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 15848 Beeskow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 3. Dezember 2024

Der Firma UGE Radinkendorf GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie, Dorfstraße 20 a in 18276 Lohmen (vormals UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen), wurde die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 16b Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück 15848 Beeskow in der Gemarkung Radinkendorf, Flur 1, Flurstück 26 eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern (Az.: G08123).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### „I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die

**Genehmigung**

nach § 16b BImSchG erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.043.00/20/1.6.2V/T13 vom 04.10.2023 genehmigten Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück

in 15848 Beeskow,  
Gemarkung: Radinkendorf,  
Flur 1, Flurstück 26

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Der Genehmigungsbescheid Nr. 30.043.00/20/1.6.2V/T13 vom 04.10.2023 behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.
3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG).
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage/en nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **5. Dezember 2024 bis einschließlich 18. Dezember 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlage ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## **Genehmigung für wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 15848 Beeskow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 3. Dezember 2024

Der Firma UGE Radinkendorf GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie, Dorfstraße 20 a in 18276 Lohmen (vormals UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen), wurde die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 16b Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück 15848 Beeskow in der Gemarkung Radinkendorf, Flur 1, Flurstück 30 eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern (Az.: G09223).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### **„I. Entscheidung**

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die

#### **Genehmigung**

nach § 16b BImSchG erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.031.00/20/1.6.2V/T12 vom 17.11.2023 genehmigte Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück

in 15848 Beeskow,  
Gemarkung: Radinkendorf,  
Flur 1, Flurstück 30

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Der Genehmigungsbescheid Nr. 30.031.00/20/1.6.2V/T12 vom 17.11.2023 behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.
3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG).
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage/en nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **5. Dezember 2024 bis einschließlich 18. Dezember 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlage ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung für Repowering durch Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17337 Uckerland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 3. Dezember 2024

Der Firma Enel Green Power UB33 GmbH & Co. KG, Münzstraße 12 in 10178 Berlin, wurde die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17337 Uckerland in der Gemarkung Wismar, Flur 4, Flurstück 30 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G03523).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

**„I. Entscheidung**

1. Der Firma Enel Green Power UB33 GmbH & Co. KG, Münzstr. 12 in 10178 Berlin (im Folgenden: Antragstellerin) wird die

**Genehmigung**

nach § 16b Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die drei bestehenden Windkraftanlagen (WKA)

Bezeichnung	Anlagentyp	Rechtswert	Hochwert
1300-654-03	AN Bonus 1,3 MW/62	420.533	5.930.129
1300-554-01	AN Bonus 1,3 MW/62	420.645	5.929.519
1300-653-02	AN Bonus 1,3 MW/62	420.589	5.929.824

zurückzubauen und zwei WKA am Standort 17337 Uckerland,

Gemarkung: Wismar  
Flur: 4  
Flurstück: 30

in dem II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben (Repowering).

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 108,96 m auf 74,68 m)
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 i. V. m. § 29 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) und
- die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss zur Baugrundverbesserung (Rüttelstopfsäulen) gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) am WKA-Standort (Nr.: GN/030/2024).

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 20.035.Ä0/23/1.6.2V/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 5. Dezember 2024 bis einschließlich 18. Dezember 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.**

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 3. Dezember 2024

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16278 Angermünde in der Gemarkung Crussow, Flur 2, Flurstück 19 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G00822).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### „I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen (im Folgenden: Antragstellerin) wird die

### Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) am Standort 16278 Angermünde,

Gemarkung: Crussow  
Flur: 2  
Flurstück: 19

in dem II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben (Hinweis VI. 53).

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 109,14 m auf 74,68 m) unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens
  - die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Kreisstraße K 7302 bei Stationierung km 0,930
  - die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 i. V. m. § 29 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) und
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim LfU mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 20.008.00/22/1.6.2V/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

#### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **5. Dezember 2024 bis einschließlich 18. Dezember 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlage ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 3. Dezember 2024

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16278 Angermünde in der Gemarkung Crussow, Flur 3, Flurstück 212 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G02922).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

#### „I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen (im Folgenden: Antragstellerin) wird die

#### **Genehmigung**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) am Standort 16278 Angermünde,

Gemarkung: Crussow  
Flur: 3  
Flurstück: 212

in dem II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben (Hinweis VI. 53).

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 147,28 m auf 74,68 m)
  - die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Kreisstraße K 7302 bei Stationierung km 0,930

- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- die Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BbgDSchG.
- Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), Registriernummer: Nr.: GN/007/2024 zur Errichtung eines Löschwasserbrunnens in 16278 Angermünde, Gemarkung Crussow, Flur 3, Flurstück 208 (Ost: 437420, Nord: 5873074) sowie Zustimmung Erdaufschluss zur Baugrundverbesserung (Rüttelstopfsäulen) am WKA-Standort

3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim LfU mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 20.029.00/22/1.6.2V/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

#### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 5. Dezember 2024 bis einschließlich 18. Dezember 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim

Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlage ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windkraftanlage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE**

**Zwangsversteigerungssachen**

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

**Terminsbestimmung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 22.01.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>302, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Mittweide

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Mittweide	Flur 1, Flurstück 52	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Alte Dorfstraße 14	7.485	146, BV lfd. Nr. 2

**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen): Mit einem Einfamilienhaus und einem nicht wertrelevanten Nebengebäude bebautes Grundstück

Postanschrift: Alte Dorfstraße 14, 15848 Tauche, Ortsteil Mittweide

Verkehrswert: 129.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Az.: 3 K 52/23

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 23.01.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>302, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Markgrafpieske

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Markgrafpieske	Flur 1, Flurstück 886	Gebäude- und Freifläche, Lange Straße 41	1.483	472, BV lfd. Nr. 10
Markgrafpieske	Flur 1, Flurstück 841	Gebäude- und Freifläche, Lange Straße 41	70	472, BV lfd. Nr. 10

Bebauung: Einfamilienhaus

Lage: Lange Straße 41, 15528 Spreenhagen OT Markgrafpieske

Verkehrswert: 141.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Az.: 3 K 49/22

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein Kita Stadtmusikanten Oranienburg e. V.**, Martin-Luther-Straße 23, 16515 Oranienburg, ist zum 31. Dezember 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Danielle Hoffmann  
Freiburger Straße 42  
16515 Oranienburg

Maik Blumenthal  
Heidelberger Straße 56  
16515 Oranienburg

**Der Verein Children's Rights Studies Network (CRSN) e. V.**, c/o Fachhochschule Potsdam, Kiepenheuerallee 5, 14469 Potsdam, ist am 27. Juli 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche

gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Marta Skrzypczak  
Schnellerstraße 97 - 98  
12439 Berlin

Melanie Naumann  
Stieglitzstraße 77  
04229 Leipzig

**Der Verein RSC Großbeeren 05 e. V.**, Lilienthalstraße 8, 14550 Groß Kreutz, ist am 28. Oktober 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Kay Hoffmann  
Lilienthalstraße 8  
14550 Groß Kreutz



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de),

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.